

Daniel Schär

# Interimssdividenden bei der Verrechnungssteuer

Unzulässiger Ausschluss vom Meldeverfahren durch die ESTV

*Interimssdividenden (Zwischendividenden) sind Dividenden, die eine Gesellschaft aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres bezahlt. Nach verbreiteter Auffassung sind derartige Gewinnverwendungen in der Schweiz handelsrechtlich unzulässig. Gleichwohl sind sie in der Praxis anzutreffen und werden steuerlich grundsätzlich anerkannt. Anlass, sich mit ihnen zu befassen, bietet das auf 2001 eingeführte Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer für Dividenden im schweizerischen Konzernverhältnis.*

eine Interimssdividende beschlossen, erwirbt die Muttergesellschaft den Dividendenanspruch bereits in ihrem Geschäftsjahr n. Damit kann sie im Frühjahr n+1 eine ordentliche Dividende beschliessen, welche indirekt auf dem Ergebnis des Geschäftsjahres n ihrer Tochtergesellschaft beruht. Mutter- und Tochtergesellschaft können am gleichen Stichtag abschliessen, was die Konzernrechnung erleichtert [1]. Interimssdividenden eignen sich ausserdem beim fremdfinanzierten Unternehmenskauf, indem die Gewinne der akquirierten Tochtergesellschaft rascher für die Reduktion der Schulden einsetzbar sind.

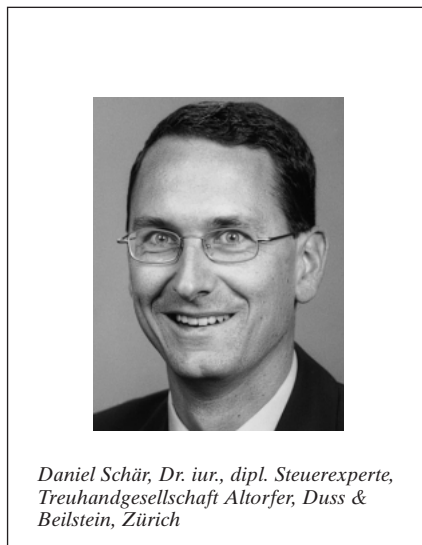
## 1. Einleitung

Die Eidg. Steuerverwaltung hat im Januar 2001 hierzu ein Merkblatt erlassen, wonach das Meldeverfahren nur bei ordentlichen oder ausserordentlichen Dividenden, nicht aber bei Interimssdividenden zulässig ist. Zur Begründung wird angeführt, dass handelsrechtlich unzulässige Gewinnverwendungen nicht verrechnungssteuerlich privilegiert behandelt werden sollen. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Bisher wurden Interimssdividenden ebenso anerkannt wie ordentliche Dividenden, und die Verrechnungssteuer wurde ohne Rücksicht auf die handelsrechtliche Vorfrage erhoben. Es gibt keinen Grund, künftig die beiden Gewinnverwendungen zu unterscheiden und Interimssdividenden vom Meldeverfahren auszuschliessen.

## 2. Zweck von Interimssdividenden

*Interimssdividenden erlauben die rasche Weiterleitung von Gewinnen: Im Nor-*

malfall schliessen Gesellschaften ihre Rechnung am 31. Dezember ab und beschliessen an der ordentlichen Generalversammlung im folgenden Frühjahr eine Dividende. Dem Aktionär bzw. in einer Konzernstruktur der Muttergesellschaft fliesst diese Dividende erst im Jahr n+1 zu. Wird jedoch z. B. am 1. Dezember des Geschäftsjahres n



Daniel Schär, Dr. iur., dipl. Steuerexperte,  
Treuhandgesellschaft Altorfer, Duss &  
Beilstein, Zürich

## 3. Handelsrechtliche Aspekte von Interimssdividenden

### 3.1 Auffassungen in der Lehre

Gemäss Art. 675 Abs. 2 OR dürfen Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Über die Ausschüttung wird grundsätzlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt, beschliessen, auf der Grundlage eines Revisionsberichts (Art. 729c OR). Eine andere als diese *ordentliche Dividende* ist im OR nicht vorgesehen. Die Lehre anerkennt indes – über den Gesetzeswortlaut hinaus – das «Nachschütten» von Dividenden im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung, zulasten eines bereits genehmigten Abschlusses. Voraussetzung dieser *ausserordentlichen Dividenden* sind ein ausreichender Bilanzgewinn oder für die Ausschüttung verwendbare Reserven [2].

Weiter anerkennt die Lehre *Akontodividenden*, d.h. eine Bevorschussung auf die bevorstehende Dividende.

Rechtlich handelt es sich nicht eigentlich um Dividenden, sondern um Darlehen an die Aktionäre, welche bei Abnahme der Jahresrechnung mit der ordentlichen Dividende verrechnet werden [3].

Weitgehend ablehnend äussert sich die handelsrechtliche Lehre zur *Interimsdividende*: Nach *Böckli* stellt sie eine widerrechtliche Schuldanererkennung der Gesellschaft oder – bei Ausrichtung in bar – eine Leistung ohne Rechtsgrund dar [4]. Gemäss *Kurer* verschafft sie der Gesellschaft einen Rückforderungsanspruch nach Art. 678 Abs. 1 OR [5]. Anerkennend äussern sich jedoch *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, die Interimsdividenden als zulässig zu erachten, wenn eine revidierte Zwischenbilanz vorliegt und die Revisionsstelle bestätigt, dass der Ausschüttung weder Gesetz noch Statuten entgegen stehen [6].

als erwartet, weil bei Gutgläubigkeit kein Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft entstehe. Zudem könne mit Interimsdividenden die Pflicht zur Bildung von Reserven umgangen werden [9].

### 3.2 Die Interimsdividende in der Praxis

Trotz der überwiegend ablehnenden Stellungnahmen der Lehre kommen Interimsdividenden in der Praxis vor, und in diversen ausländischen Rechtsordnungen sind sie zulässig bzw. verbreitet [10]. Aus dogmatischer Sicht liegt ihre Problematik darin, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gewinn geringer sein könnte, als bei Ausrichtung der Zwischendividende erwartet; diesfalls wären fiktive Gewinne ausgeschüttet worden, was sich de facto – bei unzureichenden Reserven – als Rückzahlung von Kapitaleinlagen

Die Interimsdividende ist durch die *Generalversammlung* zu beschliessen. Entscheidungsgrundlage sollte, wie bei ordentlichen Dividenden, ein von der Revisionsstelle *geprüfter Zwischenabschluss* sein. Dabei ist nicht der ganze Gewinn gemäss Zwischenabschluss ausschüttbar, weil aufgrund des provisorischen Ergebnisses Zurückhaltung geboten ist und die Pflicht zur Reservenbildung berücksichtigt werden muss.

Zum Schutz der Gläubiger sollten die Voraussetzungen einer allfälligen Rückerstattung möglichst gewahrt bleiben. Ein Rückerstattungsanspruch nach Art. 678 Abs. 1 OR setzt insbesondere eine Zuwendung ohne Rechtsgrund an einen bösgläubigen Empfänger voraus. Letzteres dürfte immer der Fall sein: Wenn Aktionäre auf der Basis einer provisorischen Gewinngrösse Zuwendungen beschliessen, können sie *nicht gutgläubig* davon ausgehen, dass ihnen die Interimsdividende vorbehaltlos zugeht (erst recht nicht, wenn noch ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht bzw. protokolliert wird) [13].

Ob die Zuwendung *ungerechtfertigt* erfolgt bzw. Interimsdividenden unrechtmässig sind, beantwortet sich in Auslegung von Art. 675 Abs. 2 OR: Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht gegen Interimsdividenden. In der juristischen Methodenlehre ist allerdings anerkannt, dass der Wortlaut keine Grenze der Gesetzesauslegung bilden muss und von ihm abgewichen werden darf, wenn er nicht den wahren Normsinn wiedergibt [14]. Wenn der Gesetzgeber mit Art. 675 Abs. 2 OR den Schutz der Gläubiger – qua Verhinderung faktischer Kapitalrückzahlungen – bezweckte, so ist auf dem Boden einer freiheitlichen Privatrechtsordnung zu fragen, ob der strikte Ausschluss von Zwischendividenden nicht zu weit geht. In diesem Sinne liesse sich argumentieren, dass eine vorsichtig bemessene Interimsdividende auf der Grundlage eines Zwischenabschlusses die Gläubiger nicht zwingend mehr gefährdet als eine ordentliche Dividende auf der Basis der Jahresrechnung, weil in beiden Fällen im Moment des Dividendenbeschlusses freie Mittel vorhanden sein müssen. Die Auslegung könnte also ergeben, dass unter gewissen Voraussetzungen Interimsdividen-

---

## «Interimsdividenden sind eine Massnahme für Familienaktiengesellschaften oder für Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.»

---

Im Rahmen seiner etwas älteren Dissertation über Interimsdividenden verweist *Ruckstuhl* (1974) auf das Interesse der Gläubiger an der Erhaltung des Grundkapitals; dieses Haftungssubstrat könne gefährdet sein, wenn Dividenden aufgrund einer provisorischen Gewinngrösse ausgerichtet werden. Noch mit Bezug auf das alte Aktienrecht bezeichnet er Interimsdividenden als rechtswidrige Massnahmen [7], tritt allerdings de lege ferenda für ihre Zulässigkeit ein unter der Voraussetzung, dass der Gläubigerschutz gewahrt bleibt [8].

Nach *Locher* (1982) verstossen Zwischendividenden gegen zwingendes (altes) Aktienrecht, welches eine Gewinnverwendung erst vorsehe, wenn die Generalversammlung einen Reingewinn festgestellt bzw. die Jahresrechnung genehmigt habe. Problematisch sei die Ausschüttung an einen gutgläubigen Aktionär, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Gewinn geringer sei

präsentiert. Genau dies wollte der Gesetzgeber aus Gründen des Gläubigerschutzes verhindern, als er in Art. 675 Abs. 2 OR statuierte, dass Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden dürfen [11].

Dieser gesetzgeberische Wille ist ernst zu nehmen. Praktisch sind daher bei der Ausrichtung von Zwischendividenden gewisse Regeln und Vorsichtsmassnahmen einzuhalten, um eine faktische Kapitalrückzahlung auszuschliessen. Dazu gehört vorab der Einbezug *quantitativer Aspekte*: So wäre es eher problematisch, wenn im ersten Quartal eine Zwischendividende beschlossen würde; die Unsicherheit über den Geschäftsgang der folgenden drei Quartale dürfte im allgemeinen zu gross sein [12]. Wird hingegen erst im letzten Quartal eine Interimsdividende beschlossen, gestaltet sich die Prognose über das Jahresergebnis ziemlich verlässlicher.

den zwar nicht vor dem Wortlaut, wohl aber vor dem Sinn von Art. 675 Abs. 2 OR rechtlich Bestand haben. Die Mehrheit der Schweizer Lehre nimmt allerdings – wie gezeigt – den formellen Standpunkt ein und hält Interimsdividenden generell für unzulässig. Folglich erscheinen diese als *Zuwendung ohne Rechtsgrund*, womit eine weitere wesentliche Rückerstattungsvoraussetzung im Interesse des Gläubigerschutz gegeben ist.

Aus dem Blickwinkel der Revisionsstelle ist anzumerken: Im Handbuch der Wirtschaftsprüfung wird die Ausschüttung einer Interimsdividende als Gesetzesverstoss betrachtet, auf den der Prüfer zuhanden der ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen habe; der Verstoss könne allerdings geheilt werden, wenn die Generalversammlung ordnungsgemäss über den Bilanzgewinn – einschliesslich des im voraus ausgeschütteten Betrages – befinde [15]. Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint auch eine nur sinngemässe Beschlussfassung möglich, indem die ordentliche Generalversammlung über den nach Ausschüttung der Zwischendividende *per Ende Geschäftsjahr verfügbaren Bilanzgewinn* befindet.

Interimsdividenden sind aktienrechtlich heikel. Die Argumente im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsanspruch zeigen, dass sie sich in erster Linie für Gesellschaften mit beschränktem, überschaubarem Aktionärskreis eignen. Interimsdividenden sind eine Massnahme für Familienaktiengesellschaften oder für Gesellschaften innerhalb eines Konzerns. Bei Gesellschaften mit stark diversifiziertem Aktionariat erscheinen sie theoretisch nicht ausgeschlossen, praktisch hingegen schon, denn es müsste wohl eine Drittpartei gefunden werden, welche eine allfällige Rückzahlung bei wider Erwarten ungünstigerem Geschäftsgang zuverlässig garantiert [16].

## 4. Steuerrechtliche Aspekte von Interimsdividenden

### 4.1 Ausgangslage

In der Praxis der *direkten Steuern* sind Interimsdividenden anerkannt: Die

Gesellschaften werden deklarationsgemäss auf der Grundlage des handelsrechtlichen Abschlusses veranlagt; eine Zwischendividende bildet nicht Bestandteil des steuerbaren Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft, sondern ist bei der empfangenden Gesellschaft bereits in deren Geschäftsjahr *n* gewinn- und kapitalsteuerwirksam.

Dividenden auf inländischen Aktien unterliegen einer *Verrechnungssteuer* von 35%. Das gilt auch für Interimsdividenden, wie bereits *Pfund* festgehalten hat [17]. Gemäss den Erläuterungen zu Formular 103 VSt ist «auf Erträgen, die nicht auf Grund der Jahresrechnung ausgerichtet werden (Bonus, Interimsdividenden, ...)» die Steuer mit Formular 102 abzurechnen.

Bis Ende 2000 war die Verrechnungssteuer auf allen Bardividenden jeweils abzuliefern und konnte frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende fällig geworden war, rückerstattet werden (Art. 29 Abs. 2 VStG). Der Steuerbetrag wurde –

dieser eine Bardividende erhält und nach Verrechnungssteuerrecht rückerstattungsberechtigt wäre.

Bemerkenswert ist nun das von der Eidg. Steuerverwaltung im Januar 2001 erlassene Merkblatt, wonach das neue Meldeverfahren nur zulässig sein soll bei Bardividenden, die anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen wurden, nicht hingegen bei Interimsdividenden. Die Steuerverwaltung begründet die Differenzierung damit, dass Interimsdividenden handelsrechtlich unzulässig und deshalb nicht verrechnungssteuerlich bevorzugt zu behandeln seien [19]. Diese Unterscheidung befremdet in verschiedener Hinsicht.

### 4.2 Grundsätzliche Irrelevanz der handelsrechtlichen Zulässigkeit

Vorab ist festzuhalten, dass die Mehrheit im handelsrechtlichen Schrifttum Interimsdividenden für unzulässig hält, gewisse Autoren sie jedoch anerken-

---

*«Mit dem Ausschluss von Interimsdividenden  
schränkt die Eidg. Steuerverwaltung eine ursprüngliche  
parlamentarisch breit angelegte Änderung  
der Rechtslage unzulässigerweise ein.»*

---

und wird – nicht verzinst. Für Unternehmen mit Rückerstattungsanspruch zeitigt dieses Verfahren einen negativen Zins- und Liquiditätseffekt, für die Verwaltung einen unnötigen administrativen Aufwand. Vor diesem Hintergrund beantragte Frau Ständerätin Vreni Spoerry mit Motion vom 21. März 2000 die Schaffung eines Meldeverfahrens für Dividenden im innerschweizerischen Konzernverhältnis [18]. Dem Anliegen entsprechend änderte der Bundesrat auf den 1. Januar 2001 die Vollziehungsverordnung zum VStG. Deren Art. 26a sieht neu ein Meldeverfahren vor, wenn eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft unmittelbar zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, von

nen. Aber unabhängig von diesem Meinungsstand sind Interimsdividenden Rechtswirklichkeit, und die Eidg. Steuerverwaltung hat die Verrechnungssteuer darauf jeweils erhoben. Wenn die Eidg. Steuerverwaltung die handelsrechtliche Vorfrage nun für bedeutsam halten will, müsste sie konsequenterweise von einer provisorischen Ausschüttung mit Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft – kurz: von einer «Nichtausschüttung» – ausgehen. Damit wäre auf Interimsdividenden neu keine Verrechnungssteuer mehr geschuldet. Genauer: Die Steuerpflicht entstände nicht mehr 30 Tage nach Ausschüttung der Interimsdividende, sondern erst 30 Tage nach Abnahme der Jahresrechnung durch die ordentliche Generalversammlung; erst wenn



die Generalversammlung – ausdrücklich oder sinngemäss – auch über die bereits vorgenommene Zuwendung

Bardividenden und Interimsdividenden im Merkblatt ist jedoch, dass im Zuge der Schaffung des neuen Melde-

lediglich eine Änderung der Vollziehungsverordnung notwendig. Unter dieser Voraussetzung war Ständerätin Spoerry am 14. Juni 2000 mit der Umwandlung ihrer Motion in ein Postulat einverstanden, worauf Bundesrat Kaspar Villiger entgegnete [22]:

---

*«Auch der Ausschluss von Liquidationsdividenden vom Meldeverfahren ist nicht hinreichend begründet.»*

---

«Wir möchten selbstverständlich den in der Motion angegebenen Satz von 20 Prozent noch überprüfen. Das ist das Einzige, was wir noch vertieft anschauen wollen; aber das Anliegen wollen wir realisieren.»

befindet, wäre die Gewinnverwendung handelsrechtlich zulässig und könnte ein daran knüpfender Steueranspruch entstehen.

verfahrens von einer solchen Differenzierung nie die Rede war, und dass die Unterscheidung weder vom Wortlaut der Verordnung noch vom Sinn des Gesetzes gedeckt ist.

Realisiert wurde nur ein Teil: Mit dem Ausschluss von Interimsdividenden schränkt die Eidg. Steuerverwaltung eine ursprünglich parlamentarisch breit angelegte Änderung der Rechtslage unzulässigerweise ein. Die unterschiedliche Behandlung von ordentlichen und Interimsdividenden im Merkblatt wäre rechtlich offensichtlich unhaltbar gewesen, wenn das neue Meldeverfahren auf Gesetzesstufe verankert worden wäre. Zu einer Gesetzesänderung ist es deshalb nicht gekommen, weil darauf vertraut wurde, dass das Ziel der Motion durch eine Anpassung der Verordnung erreicht wird. Art. 20 VStG bezweckt – seinem Wortlaut entsprechend – unnötige Umtriebe durch ein Meldeverfahren zu verhindern. Der Bundesrat hat sich beim Erlass von Art. 26a der Vollziehungsverordnung daran orientiert und das Mel-

Ein Anspruch auf Verrechnungssteuer entsteht jedoch – so *Pfund* – auch, wenn die Leistung, welche Gegenstand der Steuer bildet, auf einem zivilrechtlich nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäft beruht und die Beteiligten die Folgen des Rechtsgeschäftes bestehen lassen oder bösgläubig gehandelt haben [20]. Eben deshalb war die Steuer bisher auch auf Interimsdividenden geschuldet (wenn die Parteien die Zuwendung wie eine Gültige behandelt haben). Daraus folgt: Der Verweis auf die handelsrechtliche Vorfrage ist für den Ausschluss von Interimsdividenden vom neuen Meldeverfahren untauglich. Einerseits wird das Rechtsgeschäft wie ein Gültiges behandelt und die Steuerpflicht bejaht, andererseits bleibt unter Hinweis auf die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes das Privileg versagt: Ein Widerspruch.

Das Ziel von Frau Spoerrys Motion vom 21. März 2000 war ein *generelles* Meldeverfahren bei wesentlichen Beteiligungen in schweizerischen Konzernverhältnissen. In diesen Fällen ist jeweils die Rückerstattungsberechtigung gegeben und der Beteiligungsertrag ist typischerweise steuerlich neutralisiert, so dass es keiner sichernden Steuer bedarf. Das neue Meldeverfahren sollte ursprünglich durch eine Änderung von Art. 20 VStG verwirklicht werden. Diese Gesetzesbestimmung sieht bei Kapitalerträgen ein Meldeverfahren vor, wenn die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben führen würde, belässt aber die Regelung der Anwendungsfälle qua Verordnungs-

---

*«Interimsdividenden sind aktienrechtlich heikel.»*

---

Hinzu kommt, dass die aktienrechtliche Lehre Interimsdividenden ablehnt, weil sie diese mit dem Prinzip des Gläubigerschutzes für unvereinbar hält. Wenn nun die Eidg. Steuerverwaltung Interimsdividenden deshalb nicht privilegiert behandeln will, weil sie handelsrechtlich unzulässig seien, dann tut sie dies formal zum Schutz des Gläubigers. *Die als Sicherungssteuer konzipierte Verrechnungssteuer findet ihre Rechtfertigung indessen nicht in der Förderung ausserfiskalischer (zivilrechtlicher) Zwecksetzungen.*

weg dem Bundesrat. Um die Verwaltung zu binden, wurde folgender Motionstext [21] eingereicht:

*deverfahren für jede Bardividende ausdrücklich vorgesehen. Die einengende Konkretisierung durch die Verwaltung verstösst gegen Wortlaut und Sinn von Gesetz und Verordnung und nimmt den parlamentarischen Willen nicht ernst. Die Begründung für die Ungleichbehandlung der Dividenden vermag nicht zu überzeugen.*

«Der bisherige Wortlaut von Artikel 20 wird zu Abs. 1. Der letzte Halbsatz – «die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist» – wird gestrichen.

Abs. 2 (neu): Das Meldeverfahren findet insbesondere Anwendung bei Dividendenzahlungen im Beteiligungsverhältnis, sofern die Beteiligung mindestens 20 Prozent am Grundkapital der ausschüttenden Gesellschaft beträgt und die ausschüttende und die empfangende Gesellschaft in der Schweiz ansässig sind. Die Verordnung umschreibt weitere Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist.»

In diesem Zusammenhang fragt sich auch, wie sich der ebenfalls im Merkblatt angeführte Ausschluss vom Meldeverfahren bei in bar ausgerichteten Liquidationsüberschüssen rechtfertigt. Dass Art. 26a Vollziehungsverordnung steuerliche Umtriebe nur bei regelmässigen, nicht aber bei einmaligen Vor-

**4.3 Entstehungsgeschichte des Meldeverfahrens**

Das wesentliche Argument gegen die Unterscheidung von gewöhnlichen

Der Bundesrat erklärte sich am 24. Mai 2000 bereit, diesem Antrag zu entsprechen, war aber der Meinung, hierzu sei

gängen wie einer Liquidationsdividende verhindern wolle [23], ist jedenfalls weder von parlamentarischer Seite noch vom Bundesrat vertreten worden. Auch die Liquidationsdividende ist eine Dividende; sie nicht privilegiert zu behandeln, entspricht weder dem Normwortlaut noch dem Willen von Gesetz- und Verordnungsgeber. Zudem fällt bei gegebenem Beteiligungsabzug keine Gewinnsteuer an, die gesichert werden müsste. Der Ausschluss einer in bar ausgerichteten Liquidationsdividende vom Meldeverfahren ist daher nicht hinreichend begründet.

Bekanntlich musste die Eidg. Steuerverwaltung das Merkblatt und die neuen Formulare unter grossem Zeitdruck erstellen. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn vielleicht nicht alle Konstellationen eingehend geprüft werden konnten. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Verwaltung der Problematik nochmals annimmt und zu einer grosszügigeren Praxis ansetzt. Anzeichen hierfür sind auszumachen: Dem Vernehmen nach könnte künftig bei Interimdividenden ein Meldeverfahren möglich sein, sofern die Ausschüttung auf einem protokollierten GV-Beschluss beruht, eine andere Ausschüttungsform bzw. geldwerte Leistung mithin ausgeschlossen ist. Ebenso wird diskutiert, eine Liqui-

dationsdividende im konkreten Fall doch privilegiert zu behandeln. Blicke also nur noch, eine solchermassen gelockerte Praxis nach aussen zu kommunizieren und allen Berechtigten gleichermassen zuteil werden zu lassen.

**Anmerkungen**

- 1 Der Effekt einer phasengleichen Vereinnahmung von Dividenden wird in der Praxis allerdings auch erreicht, indem bei klaren Beherrschungsverhältnissen (i. d. R. 100%) die Jahresrechnung der Tochtergesellschaft abgenommen wird vor Prüfung bzw. Abnahme der Jahresrechnung der Muttergesellschaft. Dadurch lässt sich die Dividende «oben» bereits berücksichtigen. Dazu rechtsvergleichend EuGH-Urteil vom 27.06.1996 (Rs. C-234/94), kommentiert von H. Walter, Der Schweizer Treuhänder 1996, 1073 f.
- 2 Statt vieler Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 2. A., Zürich 1996, Rz. 1419a.
- 3 Christoph von Greyerz, Schweizerisches Privatrecht, VIII/2, Basel 1982, 250; Böckli, Rz. 1419.
- 4 Böckli, Rz. 1418.
- 5 Peter Kurer, in: Honsell/Nedim/Watter, Obligationenrecht II, Basel 1994, N 36 zu Art. 675 OR.
- 6 Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 40 Rz. 55f.
- 7 François Ruckstuhl, Die Zulässigkeit von Interimdividenden nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1974, 30ff., 45ff.
- 8 Ruckstuhl, 71 ff.

- 9 Ernst Robert Locher, Die Gewinnverwendung in der Aktiengesellschaft, Diss. Bern 1983, 161 ff.
- 10 Interimdividenden sind im amerikanischen Gesellschaftsrecht verbreitet: Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 40 Rz. 55; Böckli, Rz. 1418. Rechtsvergleichende (ältere) Darstellung bei Ruckstuhl, 53 ff.
- 11 Art. 675 OR bezweckt, im Verbund mit weiteren Bestimmungen, den Schutz des Gesellschaftsvermögens: Kurer, N 2 ff. zu Art. 675 OR.
- 12 Immerhin ist denkbar, dass zu Jahresbeginn eine Substanzdividende vereinnahmt wurde und sich die Zwischendividende auf die Ausschüttung dieses ausserordentlichen Ertrages beschränkt.
- 13 Daran dürfte sich auch nichts ändern, wenn das Jahresergebnis geringer ausfällt als prognostiziert und die Gründe hierfür bei Ausschüttung der Zwischendividende nicht vorhersehbar waren.
- 14 Vgl. die allgemeinen Ausführungen des Bundesgerichts in BGE 103 Ia 117.
- 15 Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 1998, Band I, 2.432, 435.
- 16 In Anlehnung an die Erwägungen von Kurer, N 37 zu Art. 675 OR, betreffend Akontodividenden.
- 17 Robert Pfund, Verrechnungssteuer, Basel 1971, N 3.29 zu Art. 4 Abs. 1 VStG.
- 18 Geschäft Ständerat 2000.3084 (Motion Spoerry).
- 19 Michael Buchser, Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Verrechnungssteuerrecht, SteuerRevue 2001, 93.
- 20 Pfund, N 1.13 f. zu Art. 12 VStG.
- 21 Geschäft Ständerat 2000.3084 (Motion Spoerry).
- 22 Geschäft Ständerat 2000.3084 (Motion Spoerry), Sitzung vom 14.06.2000.
- 23 Buchser, 99.

**RESUME**

**Dividendes intérimaires et impôt anticipé**

Les dividendes intérimaires sont des dividendes payés par une société sur le bénéfice courant de l'exercice annuel. Selon une opinion largement répandue, ces emplois de bénéfice ne sont pas autorisés en Suisse selon le droit commercial. Ces dividendes se rencontrent néanmoins dans la pratique et sont reconnus du point de vue fiscal. L'occasion de prendre conscience de leur existence est offerte par la procédure d'annonce qui sera introduite en 2001 pour l'impôt anticipé, relative

aux dividendes dans le contexte des groupes suisses: l'Administration fédérale des contributions a publié une notice à ce sujet en janvier 2001 mentionnant que la procédure d'annonce n'est admise que pour les dividendes ordinaires et extraordinaires et non pour les dividendes intérimaires. L'argument avancé en guise de justification est que les emplois de bénéfice non autorisés par le droit commercial ne doivent pas être traités de manière privilégiée concernant l'impôt anti-

cipé. Ce point de vue ne peut être admis. En effet, les dividendes intérimaires ont été jusqu'ici aussi bien reconnus que les dividendes ordinaires et l'impôt anticipé a été perçu sans tenir compte de la question préliminaire relative au droit commercial. Il n'y a aucune raison à l'avenir de distinguer les deux emplois de bénéfice et d'exclure les dividendes intérimaires de la procédure d'annonce.

DS/JPM